

Amtsblatt

Nummer 52
70. Jahrgang
Montag, 22. Dezember 2014
Einzelpreis 1,40 €

Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg im Jahr 2014

Der Stadtwahl Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgendes Ergebnis der Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten Personen	16763	
Zahl der Wählerinnen/Wähler	1593	Wahlbeteiligung 9,5 %
Zahl der gültigen Stimmen	7938	
Zahl der ungültigen Stimmzettel	31	

1. Zahl der zu vergebenden Sitze

Die Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg besteht aus 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Es sind somit 6 Sitze zu vergeben.

2. Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Nummer	Kennwort des Wahlvorschlags	Gültige Stimmen/Prozent
1	Gleiche Chancen für alle	1557 Stimmen/19,61 %
2	Hand in Hand für Regensburg	1370 Stimmen/17,26 %
3	MOSAIK – Zusammenleben gestalten	2299 Stimmen/28,96 %
4	Bunte Liste	2712 Stimmen/34,16 %

3. Sitzverteilung

Die zu vergebenden Sitze werden auf die an der Wahl beteiligten Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen verteilt. Der Wahlausschuss stellte fest, dass sich nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren folgende Sitzverteilung ergibt:

Nr.	Kennwort des Wahlvorschlags	Erhaltende Sitze
1	Gleiche Chancen für alle	1
2	Hand in Hand für Regensburg	1
3	MOSAIK – Zusammenleben gestalten	2
4	Bunte Liste	2

4. Zuteilung der Sitze an Bewerberinnen/Bewerber

Hinweis: Die nachstehende Bekanntmachung bzw. Anlage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht zur Verfügung gestellt.

4.1 Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: Gleiche Chancen für alle

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person wird stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg.

Die übrigen Personen unter Nrn. 2 bis 8 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger/innen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
1	[REDACTED]	1

Listennachfolger/innen:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
2	[REDACTED]	0
3	[REDACTED]	0
4	[REDACTED]	0
5	[REDACTED]	0
6	[REDACTED]	0
7	[REDACTED]	0
8	[REDACTED]	0

4.2 Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: Hand in Hand für Regensburg

Der Wahlvorschlag hat 1 Sitz erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person wird stimmberechtigtes Mitglied der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg.

Die übrigen Personen unter Nrn. 2 bis 9 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger/innen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
1	[REDACTED]	1

Listennachfolger/innen:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■

4.3 Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort: **MOSAİK – Zusammenleben gestalten**

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 2 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg.

Die übrigen Personen unter Nrn. 3 bis 9 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger/innen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	■

Listennachfolger/innen:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■	■
■	■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	■

4.4 Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort: **Bunte Liste**

Der Wahlvorschlag hat 2 Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nrn. 1 bis 2 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg.

Die übrigen Personen unter Nrn. 3 bis 12 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger/innen.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
1	[REDACTED]	■
2	[REDACTED]	■

Listennachfolger/innen:

Nr.	Familienname, Vorname Akademische Grade, Beruf, Anschrift in Regensburg	gültige Stimmen
3	[REDACTED]	■
4	[REDACTED]	■
5	[REDACTED]	■
6	[REDACTED]	■
7	[REDACTED]	■
8	[REDACTED]	■
9	[REDACTED]	■
10	[REDACTED]	■
11	[REDACTED]	■
12	[REDACTED]	■

Regensburg, 18.12.2014

Dr. Schörnig
Stadtwahlleiter

Fundgeld 2013

01.11.2013 bis 31.12.2013

Datum	Geschäftsstelle	Betrag in EUR
06.11.2013	Sparkasse Donau-Einkaufszentrum	10,00
12.11.2013	Sparkassen-Geldautomat Arcaden	20,00
25.11.2013	Sparkasse Pentling	50,00
13.12.2013	Sparkassen-Geldautomat Arcaden	100,00

Vom 1. November 2013 bis 31. Dezember 2013 erfolgt gemäß §§ 980, 981 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 10 a der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden durch Aushang im Kassenraum der Sparkassenzentrale Lilienthalstraße eine öffentliche Bekanntmachung von Fundgeld. Diese Bekanntmachung kann dort während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Ansprüche an eine Fundsache sind am Empfang der Sparkassenzentrale Lilienthalstraße zur Bearbeitung anzumelden.

Sparkasse Regensburg

Fundgeld 2014

01.01.2014 bis 01.12.2014

Datum	Geschäftsstelle	Betrag in EUR
15.01.2014	Sparkasse Donau-Einkaufszentrum	50,00
23.01.2014	Sparkasse Schierling	400,00
05.03.2014	Sparkasse SCityCenter	20,00
13.03.2014	Sparkasse Donau-Einkaufszentrum	50,00
14.03.2014	Sparkasse SCityCenter	50,00
25.03.2014	Sparkasse Lilienthalstraße	5,00
07.04.2014	Sparkasse Laaber	10,00
07.04.2014	Sparkasse SCityCenter	150,00
05.05.2014	Sparkasse Königswiesen-Süd	50,00
17.06.2014	Sparkassen-Geldautomat Arcaden	40,00
27.06.2014	Sparkasse Schierling	500,00
23.07.2014	Sparkassen-Geldautomat Gewerbepark	200,00
02.10.2014	Sparkasse Hornstraße	100,00
15.10.2014	Sparkasse Hornstraße	35,00
18.11.2014	Sparkasse SCityCenter	10,00
27.11.2014	Sparkasse SCityCenter	30,00
27.11.2014	Sparkasse Hornstraße	100,00
28.11.2014	Sparkasse SCityCenter	40,00
01.12.2014	Sparkasse SCityCenter	10,00

Vom 1. Januar 2014 bis 1. Dezember 2014 erfolgt gemäß §§ 980, 981 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit § 10 a der Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden durch Aushang im Kassenraum der Sparkassenzentrale Lilienthalstraße eine öffentliche Bekanntmachung von Fundgeld. Diese Bekanntmachung kann dort während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Ansprüche an eine Fundsache sind am Empfang der Sparkassenzentrale Lilienthalstraße zur Bearbeitung anzumelden.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 8. Dezember 2014

(Az. 02605/2014 - 01) der SDL GmbH, 93047 Regensburg, die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Ausbau des Dachgeschosses, die Errichtung einer Dachterrasse sowie den Neubau eines Parkdecks auf dem Anwesen Luitpoldstr. 14, Grundstück Fl. Nr. 2539/8 der Gemarkung Regensburg.

Der Baugenehmigung liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 8. Dezember 2014 versehenen Bauvorlagen (Eingabeplanung vom 2. Oktober 2014, in der Fassung der Änderungsplanung vom 24. November 2014) zugrunde.

Das Bauvorhaben beinhaltet folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer unteren Parkebene (14 Kfz-Stellplätze) mit Zufahrt von der Luitpoldstraße im Osten des Gebäudes
- Errichtung eines nicht überdachten oberen Parkdecks (11 Kfz-Stellplätze) auf der Erdgeschossesebene mit Zufahrt von der Luitpoldstraße im Westen des Gebäudes
- Einbau von zwei Wohnungen in das Dachgeschoss mit Errichtung von Dachgauben
- Errichtung einer nicht überdachten Dachterrasse je Wohnung
- Anlage einer Grünfläche in der Erdgeschossesebene östlich des oberen Parkdecks

Durch die Errichtung des Parkdecks fallen nach Süden keine Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück Fl. Nr. 2539,

da die an der Nachbargrenze vorhandene Stützmauer im Bestand erhalten bleibt. Nach Art. 47 Abs. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder vom 1. Februar 2013 (Stellplatzsatzung - StS) sind für das Bauvorhaben drei zusätzliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge und mindestens 4 Stellplätze für Fahrräder zu erstellen. Diese Stellplätze sind in dem geplanten Parkdeck nachgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 9. Dezember 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 9. Dezember 2014 (Az. 02678/2014 - 01) der Donau Projektentwicklungs GmbH eine Teilbaugenehmigung bezüglich des geplanten Neubaus eines Appartementhauses mit Tiefgarage auf dem Anwesen Traubengasse 6, Grundstück Fl. Nr. 114 der Gemarkung Steinweg. Gegenstand der Teilbaugenehmigung ist die Errichtung einer Tiefgarage mit Garagenrampe. Weitergehende Baumaßnahmen werden durch diese Teilbaugenehmigung nicht abgedeckt. Die für das Fällen bestimmter Bäume notwendige Genehmigung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg werden durch diese Teilbaugenehmigung ersetzt.

Der Teilbaugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 9. Dezember 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65,

93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig. Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 11. Dezember 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 10. Dezember 2014 (Az. 01731/2014 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer Autowerkstatt in einen Speditionsbetrieb mit Lager und Büronutzung im Gebäude Dechbettener Str. 55, Regensburg, auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 3500, Gemarkung Regensburg. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowie des Lärmschutzes wurde durch entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt. Für das Vorhaben sind ferner 9 Stellplätze nach Art. 47 Abs. 1 und 2 Bayerische Bauordnung sowie der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg zu errichten, die als offene Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10. Dezember 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des

Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus,

3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 12. Dezember 2014
 Stadt Regensburg
 Bauordnungsamt
 Im Auftrag

Frohschammer
 Leitender Rechtsdirektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungssatzung BS) vom 11.12.2014

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungssatzung-BS) vom 4. Dezember 2006 (AMBI. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt II. Grabstätten 1. Allgemeines folgender § 10 a neu eingefügt:

„§ 10 a Bestattung unter Bäumen und im Grünbereich.“

2. In § 1 wird nach Satz 1 Nummer 3 folgender 2 Satz neu eingefügt:

„Die Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg werden als Einrichtungseinheit betrieben.“

3. In § 6 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 neu eingefügt:

„5. Bestattungen unter Bäumen und im Grünbereich (§ 10 a)“

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a neu eingefügt:

„§ 10 a Bestattung unter Bäumen und im Grünbereich

An Bestattungsplätzen unter Bäumen und im Grünbereich unter Granitplatten, um Steinfindlinge und Steinquadern bzw. in der Waldgrababteilung werden Urnen beigesetzt.“

5. § 15 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre und für Aschenreste zwölf Jahre,“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Ein Grabrecht kann nur an eine Person vergeben werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„2) Ein Grabrecht an Erdgrabstätten kann anlässlich eines Sterbefalles begründet werden. Im Friedhof Dreifaltigkeitsberg kann ein Grabrecht an Erdgrabstätten auch ohne Vorliegen eines Sterbefalles begründet werden.“

7. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Grabrecht an Grüften besteht für die Dauer von zwanzig Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhezeit (§ 15).“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Das Grabrecht kann vom Inhaber auch durch Verfügung von Todes wegen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen anderen übertragen werden.“
- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Ein Grabrecht kann nur an eine Person übergehen.“
Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Abs. 4 entfällt; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4
9. In § 26 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
„(5) Die Genehmigung eines Grabmals auf einem Grabfeld mit Grabstätten, die ausschließlich zur Erdbeisetzung von verstorbenen Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde Regensburg bestimmt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 3), erfolgt im Benehmen mit der Jüdischen Gemeinde Regensburg. Dabei soll den jüdischen Bestattungsriten Rechnung getragen werden.“
10. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind entweder nach den anerkannten Regeln des Handwerks oder nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
11. Folgender neuer § 57 wird eingefügt:
„§ 57 Übergangsvorschrift
Sind vor dem 1. Januar 2015 mehrere Inhaber eines Grabrechts vorhanden, so gelten für den Übergang des Grabrechtsanteils eines Mitinhabers § 20 Abs. 1 bis 3 entsprechend.“
12. Der bisherige § 57 wird § 58.
- § 2**
- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- Regensburg, 11.12.2014
Stadt Regensburg
Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung - BGS) vom 11.12.2014

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

der Stadt Regensburg (Bestattungsgebührensatzung – BGS) vom 4. Dezember 2006 (AMBl. Nr. 51 vom 18. Dezember 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2010 (AMBl. Nr. 52 vom 27. Dezember 2010), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung der Stadt Regensburg - Gebührenverzeichnis - erhält folgende Fassung:

„Anlage
zur Bestattungsgebührensatzung (§ 3) der Stadt Regensburg
Gebührenverzeichnis

Hoheitlicher Bereich

Benutzung der Grabstätten (Grabgebühren)

Soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist, gilt für die Grabgebühren folgendes:

Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für **ein Jahr**. Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfachen sich die angegebenen Gebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Für die Gebührenhöhe ist es unerheblich, mit wieviel Beisetzungen eine Grabstätte belegt ist. Mit der Grabgebühr wird lediglich die Bereitstellung der Grabstätte abgegolten.

Grabgebühren in allen Friedhöfen		Jahresgebühr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist
1. Grabstätten		
1.1	Grabstätten allgemeiner Art	40,00 €
1.2	Grabstätten in besonderer Lage (an Mauern, in Mauernischen an Hecken) oder innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	50,00 €
1.3	Urnengräber	40,00 €
1.4	Urnengräber in besonderer Lage (an Mauern, in Mauernischen an Hecken) oder innerhalb von Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	48,00 €
1.5	Grabplatz in der Abteilung 51 im Friedhof Dreifaltigkeitsberg - einmalige Gebühr -	2.700,00 €
1.6	Kindergrabstätten	18,00 €
1.7	Urnensammelgräber für anonyme Bestattungen - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	161,00 €
1.8	Sammelgrab mit Beschriftung - Gebühr für die Dauer der Ruhefrist -	555,00 €
1.9	Grabplätze für Urnen unter Bäumen einschl. der Grabpflege	61,00 €
1.10	Grabplätze für Urnen im Grünbereich unter Granitplatten einschl. der Grabpflege	67,00 €
1.11	Grabplätze für Urnen im Grünbereich um Steinfindlinge einschl. der Grabpflege	64,00 €
1.12	Grabplätze für Urnen im Grünbereich um Steinquader einschl. der Grabpflege	67,00 €
1.13	Grabplätze für Urnen im Grünbereich in der Waldgrababteilung einschl. der Grabpflege	65,00 €
2. Urnennischen		
2.1	Urnennischen in der Urnenwand I im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	27,00 €
2.2	Urnennischen in den Urnenwänden II bis IX im Friedhof Dreifaltigkeitsberg, in der Urnenwand im Friedhof Reinhausen sowie Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, – in einer Urnennische können bis zu zwei Urnen eingestellt werden –	54,00 €
2.3	Urnennischen in allen Friedhöfen ab Baujahr 2005, – in einer Urnennische können bis zu vier Urnen eingestellt werden –	107,00 €
2.4	Urnennischen im Urnenkreuzhof am Friedhof Dreifaltigkeitsberg	54,00 €
3. Gräfte		
3.1	Gräfte	51,00 €
3.2	Gräfte im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	72,00 €

		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen (Friedhofsgebühren)			
4. Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen		50,00 €	50,00 €
5. Inanspruchnahme besonderer oder einzelner Leistungen			
5.1	Benutzung des Leichenhauses	153,00 €	153,00 €
5.2	Benutzung der Verabschiedungsräume am Bergfriedhof	128,00 €	128,00 €
5.3	Benutzung des Urnenverabschiedungsraumes am Bergfriedhof	81,00 €	81,00 €
5.4	Leistungen des Friedhofpersonals bei der Beisetzung eines Sarges	297,00 €	160,00 €
5.5	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.4 bei der Beisetzung eines Sarges mit Übergröße	99,00 €	--
5.6	Grabherstellung – Einfachgrabtiefe – die Leistungen hierfür umfassen das Öffnen und Schließen der Grabstätte	491,00 €	275,00 €
5.7	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Herstellung eines Tiefgrabes	143,00 €	91,00 €
5.8	Beisetzung einer Totgeburt	--	97,00 €
5.9	<u>Urnenbeisetzung in Erdgrabstätten oder in Urnennischen</u> - die Leistungen hierfür umfassen die Grabherstellung oder das Öffnen oder Schließen der Urnennische -	195,00 €	195,00 €
5.10	<u>Urnenbeisetzung unter Bäumen</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, das Grabschild einschl. dessen Beschriftung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes -	462,00 €	462,00 €
5.11	<u>Urnenbeisetzungen im Grünbereich unter Granitsteinplatten</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, die Granitplatte, das Grabschild und dessen Beschriftung sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes	497,00 €	497,00 €
5.12	<u>Urnenbeisetzungen im Grünbereich in der Abteilung Steinfindlinge</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, den Steinfindling sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes	455,00 €	455,00 €
5.13	<u>Urnenbeisetzungen im Grünbereich in der Abteilung Steinquader</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes, den Steinquader sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes	462,00 €	462,00 €
5.14	<u>Urnenbeisetzungen im Waldbereich des Grünbereichs</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes und die Beschriftung des Schildes für einen Sterbefall sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes	533,00 €	533,00 €

5.15	<u>Urnenbeisetzungen in bestehende Doppelgrabstätten im Waldbereich des Grünbereichs</u> - die Leistungen umfassen das Öffnen und Schließen des Grabplatzes und die Beschriftung des am Grabplatz vorhandenen Grabschildes für den zweiten Sterbefall sowie die Erstbegrünung des Grabplatzes	386,00 €	386,00 €
5.16	Benutzung der Kühlräume pro angefangenen Tag	20,00 €	20,00 €
5.17	Benutzung der Trauerhallen Bergfriedhof und Reinhausen - ohne Gestellung eines Organisten -	144,00 €	144,00 €
5.18	Benutzung des Sektionsraumes im Friedhof Dreifaltigkeitsberg	170,00 €	170,00 €
5.19	Benutzung des Umbettungsraumes am Bergfriedhof durch private Bestattungsunternehmen	72,00 €	72,00 €
		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
6. Umbettungen			
6.1	Ausbettung einer Leiche aus einem Einfachgrab	684,00 €	468,00 €
6.2	Einbettung einer Leiche in ein Einfachgrab	578,00 €	318,00 €
6.3	Umbettung (Aus- und Wiedereinbettung) einer Leiche im gleichen Friedhof - die Friedhöfe Steinweg und Stadtamhof gelten hierbei als eine Abteilung des Dreifaltigkeitsbergfriedhofs-, jeweils Einzelgrabtiefe	1.106,00 €	674,00 €
6.4	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 5.6 für die Exhumierung einer Leiche zur Tieferlegung im gleichen Grab	385,00 €	327,00 €
6.5	Ein- oder Ausbettung einer Urne oder von Ascheresten eines Verstorbenen	183,00 €	183,00 €
6.6	Ausbettung von Gebeinen aus einem Einfachgrab	586,00 €	370,00 €
6.7	Einbettung von Gebeinen in ein Einfachgrab	281,00 €	281,00 €
6.8	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 6.1, 6.2, 6.3, 6.6 und 6.7 je Ausbettung aus einem Tiefgrab oder Einbettung in ein Tiefgrab	143,00 €	91,00 €
7. Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung			
7.1	Fundamentierung von Grabmalen durch die Friedhofsverwaltung	348,00 €	348,00 €
7.2	Herstellung von Grabeinfassungen	138,00 €	138,00 €
7.3	Zuschläge für Dienste des Friedhofspersonals bei den Nr. 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10, 5.11, 5.12, 5.13, 5.14, 5.15 außerhalb der betriebsüblichen Dienstzeiten nach Zeitaufwand je Stunde und Bediensteter	9,00 €	9,00 €
7.4	Abtragung und Entsorgung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung	263,00 €	263,00 €

7.5	Reinigung einer Gruft bei einem Zeitaufwand bis zu einer Stunde	186,00 €	186,00 €
7.6	Zusätzliche Leistungen zu Nr. 7.5 bei einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde. Pro angefangene Stunde	105,00 €	105,00 €

Wirtschaftlicher Bereich		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
Zu den unter Nr. 8., 9. und 10 aufgeführten Nettogebühren wird zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben			
8. Benutzung der Feuerbestattungsanlage		netto	netto
8.1	Einäscherung von Verstorbenen	302,00 €	197,00 €
8.2	Einäscherung von Leichenteilen	101,00 €	101,00 €
8.3	Einäscherung von Totgeburten	--	50,00 €
8.4	Urnenherausgabe und Urnenversand innerhalb Deutschlands (ohne Expresspaketversand)	31,00 €	31,00 €
8.5	Zuschläge zur Nr. 8.4 für die Urnenherausgabe und den Urnenversand per Expresspaket innerhalb Deutschlands sowie Urnenherausgabe und den Urnenversand ins EU-Ausland und alle übrigen Staaten (auch per Expresspaket) in der Höhe der jeweils gültigen Paketgebühr, mindestens jedoch ein Zuschlag von netto 30,- €-	30,00 € bis 200,00 €	30,00 € bis 200,00 €
9. Leistungen der Städtischen Bestattung			
9.1	Reguläre Leistungen der Bestattungshelfer/innen (wie Versorgung der Verstorbenen, Desinfektion, Besorgung von Sterbefallunterlagen etc.)	198,00 €	118,00 €
9.2	Leistungen der Bestattungshelfer/innen - in wesentlich höheren Umfang als bei Nr. 9.1 -	248,00 €	--
9.3	Leistungen der Bestattungshelfer/innen - im wesentlich geringeren Umfang als bei Nr. 9.1 -	99,00 €	99,00 €
9.4	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen	90,00 €	90,00 €
9.5	Beratungs- und Verwaltungskosten für die Durchführung von Bestattungen bei einem Zeitaufwand von weniger als 60 Minuten	42,00 €	42,00 €
9.6	Beratung für Bestattungsvorsorgeverträge Gebühr wird bei Abwicklung des Vertrages verrechnet	223,00 €	223,00 €
9.7	Vorzeitige Auflösung von Bestattungsvorsorgeverträgen	112,00 €	112,00 €
9.8	Inanspruchnahme eines Leihсарges	57,00 €	57,00 €
9.9	Entsorgung von Zinkeinlagen	69,00 €	69,00 €
9.10	Bergungen (inklusive Beförderung)	500,00 €	500,00 €
9.11	Dienstleistungen der Bestattungshelfer für auswärtige Bestattungsunternehmen	65,00 €	65,00 €

		Gebührensatz für	
		Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge über 80 cm	Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr o. einer Sarglänge bis 80 cm
		netto	netto
10. Beförderungsleistungen			
10.1	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden innerhalb des Stadtgebietes	74,00 €	74,00 €
10.2	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm innerhalb des Stadtgebietes	108,00 €	108,00 €
10.3	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	94,00 €	94,00 €
10.4	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke bis 30 km	145,00 €	145,00 €
10.5	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge bis zu 80 cm, von Leichenteilen, einer Totgeburt oder der Aschenreste eines Verstorbenen in einer Urne sowie von Blumengebinden bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.3 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	0,85 €	0,85 €
10.6	Beförderung eines/r Verstorbenen bei einer Sarglänge von mehr als 80 cm bei einer Gesamtfahrstrecke über 30 km, zusätzlich zu Nr. 10.4 für jeden angefangenen Kilometer, der die Gesamtfahrstrecke von 30 km überschreitet	1,25 €	1,25 €“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Regensburg, 11.12.2014
 Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
 Oberbürgermeister

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.